

der Gesundbrunnenanlage und für die Ostseite des Klinkerberges wird das offene (Pavillon-) Bauystem angeordnet.

§ 2.

Bei Bauführungen in dem obenerwähnten Baugebiete sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Gebäude dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe — außer dem Erdgeschoße nur drei Stockwerke, im Falle des Einbauens von Dach- oder Mansarden-Wohnungen nur zwei Stockwerke, erhalten.
- 2) Die Frontlänge eines Hauses oder mehrerer zusammengebaute Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 36 Meter betragen.
In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.
- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 10 Meter erhalten.
In diesen Zwischenräumen dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht, errichtet werden.
- 4) Hofräume dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 50 der Bauordnung — nur in der Weise überbaut werden, daß bewohnte Rückgebäude eine Entfernung von mindestens 10 Meter vom Vordergebäude haben, und daß diese Rückgebäude außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk erhalten. Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Nebengebäude können schon in einer Entfernung von 7 Meter von dem Vordergebäude errichtet werden.

Die Bestimmungen sub Ziff. 3 haben auch hier Geltung, doch bleibt es dem Ermessen der Baupolizeibehörde anheimgestellt, bezüglich der Entfernung der Rückgebäude von den Nachbargrenzen von Fall zu Fall besondere Bestimmungen zu treffen.

- 5) Die Einfriedungen der Vorgärten an der Straße sowohl, als auch gegen die angrenzenden Vorgärten müssen durchsichtig hergestellt werden und aus einem Eisengitter auf feinerem Sockel bestehen.

Bekanntmachung vom 14. Juni 1893.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bauystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II. des Polizeistrafgesetzbuches und von § 1 der Allerhöchsten Verordnung d. d. 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauystem betr., nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsentschließung Nr. 9090 vom 5. vor. Mts. als vollziehbar erklärt worden sind.

§ 1.

Für die Errichtung von Gebäuden im Baugebiet westlich des Klinkerberges, nördlich der Frölichstraße, östlich des Eisenbahndammes der Ulm-Donauwörther Bahnlinie und südlich des Sengelbaches, sowie an den Straßen, welche dieses Baugebiet begrenzen, ferner an der Stephaniens- und Pferseerstraße wird das offene Bauystem angeordnet.

§ 2.

Bei Bauführungen in den obenerwähnten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Gebäude dürfen unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe außer dem Erdgeschoße nur drei Stockwerke, im Falle des Einbauens von Dach- oder Mansarden-Wohnungen nur zwei Stockwerke erhalten.
- 2) Die Frontlänge eines Hauses oder mehrerer zusammengebaute Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 36 Meter betragen.
In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.
- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 10 Meter erhalten.
In diesen Zwischenräumen dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht, errichtet werden.
- 4) Hofräume dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 50 der Bauordnung — nur in der Weise überbaut werden, daß bewohnte Rückgebäude eine Entfernung von mindestens 10 Meter vom Vordergebäude haben und daß diese Rückgebäude außer dem